

# VERFASSUNG DER JOSEF POPPER NÄHRPFLICHT STIFTUNG

## § 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Josef Popper Nährpflicht Stiftung“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

## § 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Stiftung ist es, die Idee, die der Wiener Ingenieur Josef Popper, geboren am 21.02.1838, mit seinem Sozialplan zur Lösung der sozialen Frage in einem umfassenden Werk aufstellte, zu erforschen, zu ergänzen und die gewonnenen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks soll, soweit die Mittel ausreichen, geschehen durch:
3.
  - ◇ die Förderung von Forschungsprojekten, die Prämierung von Forschungsergebnissen und den Ankauf und die Verbreitung von Publikationen, die sich auf der Folie der Popperschen Idee mit Fragen der Sicherung eines angemessenen Lebensstandards in der Gesellschaft wissenschaftlich auseinandersetzen,
  - ◇ Auf- und Ausbau eines Josef-Popper-Archivs durch den Ankauf ungedruckter und gedruckter Quellen von und über Popper,
  - ◇ die Förderung von Übersetzungen Popperscher Schriften in Fremdsprachen,
  - ◇ die Bekanntmachung der Popperschen Theorien in preiswerten Stiftungspublikationen.
4. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand.

## § 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, daß der Zuwender der Leistung etwas anderes bestimmt hat.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung des Stifters oder Dritter erhöht werden.

## § 4

### Erträgnisse des Stiftungsvermögens

1. Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
2. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## § 5

### Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden. Der Vorstand kann hierüber im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien erlassen.
3. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren.
2. Dem Vorstand gehören folgende Personen an:
  - a) Der Kanzler der Goethe-Universität. Wenn der Kanzler das Amt nicht annimmt oder vorzeitig niederlegt, geht das Recht auf den Sitz im Vorstand auf den Vizepräsidenten der Goethe-Universität über, der für den Fachbereich 3 zuständig ist.
  - b) Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften. Wenn der Dekan das Amt nicht annimmt oder vorzeitig niederlegt, dann geht das Recht auf den Sitz an diejenige Professur des Fachbereichs 3 über, die ihrem Schwerpunkt nach dem Fach Sozialpolitik in Lehre und Forschung gewidmet ist.
  - c) Je ein Professor aus den Fachbereichen 2 und 3, der sich mit Fragen der Sozialpolitik, insbesondere des Schutzes vor Armut sowie sozialpolitischer Maßnahmen der Grundsicherung und des Grundeinkommens in Lehre und Forschung befasst. Diese Professoren werden von ihren Fachbereichen benannt und sie können sich im Bedarfsfall vertreten lassen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder für eine wissenschaftliche Beratungskommission berufen, die bei den Entscheidungen über Zuwendungen und Preisträger Unterstützung leistet.

## § 7

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

## § 8

### Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Ist auch

der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlußfassung verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

2. Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## § 9

### Geschäftsführung

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
2. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu überprüfen.

## § 10

### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

## § 11

### Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung

#### Änderung der Verfassung

1. Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur mit wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
2. Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
3. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

## § 12

### Anfallsberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Stiftungsvermögen mit Ausnahme des Archivs, das an der Johann Wolfgang Goethe Universität, Frankfurt am Main, verbleibt, an die Hilfsorganisation UNICEF oder einer ihr nachfolgenden steuerbegünstigten Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat, fallen.

### Der Vorstand

Frankfurt a. M., den 03. Januar 1987 (geändert am 21.11.95, 25.10.2007, 12.07.2012)